

Jugendordnung

des

Ruder-Clubs 1881 e.V. Traben-Trarbach/Mosel

- nachstehend RCTT genannt -

Folgende Jugendordnung ergeht aufgrund der Vereinssatzung des RCTT, um die Mitbestimmung der Jugendlichen in der Arbeit des RCTT zu sichern.

1. Name und Mitgliedschaft

Name: **Jugendabteilung des Ruder-Clubs 1881 e.V. Traben-Trarbach/Mosel.**

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des RCTT sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2. Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

3. Organe

Organe der Vereinsjugend des RCTT sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand
- d) Jugendversammlungen von Fachabteilungen

4. Vereinsjugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu einer Jugendvollversammlung ein.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 8. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer, Jugendtrainer und der Vereinsjugendleiter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes (Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter für zwei Jahre, bei der 1. Wahl der Stellvertreter für ein Jahr, danach für zwei Jahre. Beide mindestens 16 Jahre alt.
- b) Änderungen der Jugendordnung
- c) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- d) Vorschläge für das Jahresprogramm
- e) Verabschiedung des Jugendetats

Die Wahl der Jugendsprecher erfolgt in den Abteilungsversammlungen.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungs- und fristgemäß (siehe §8 Abs. 2 der Hauptsatzung des RCTT) eingeladen wurde.

Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare, Stimme.

5. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendtrainern und Jugendbetreuern
- d) den Jugendsprechern

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Vereinsjugendvollversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugend-

Ausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.

Über die Tätigkeit ist vom Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

6. Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

7. Schlußbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Hauptversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

Vorstehende Jugendordnung wurde durch die Hauptversammlung am 03. März 1996 im Clubhaus am Woog angenommen und in Kraft gesetzt.